

S a t z u n g

der Gemeinde Oerlenbach zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenheit des Altortes Ebenhausen (Erhaltungssatzung)

Die Gemeinde Oerlenbach erlässt gemäß Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - (BayRS 2020-1-1-I) und § 172 Baugesetzbuch (BauGB) folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst den Altortbereich von Ebenhausen und wird begrenzt durch die Schweinfurter Straße, jetzt Hennebergstraße (Fl.Nr. 373) im Süden, den Gehweg an der Schweinfurter Straße (Fl.Nr. 373/2) im Osten und Südosten, der Schweinfurter Straße (Fl.Nr. 373/1) und den Gehweg an der Ramsthaler Straße (Fl.Nr. 284/4) im Nordosten, der Merkleinstraße (Fl.Nr. 227) im Norden und Nordwesten, den öffentlichen Feldweg „Hinter dem Schloss“ (Fl.Nr. 168) im Westen und dem Grundstück Fl.Nr. 169 im Südwesten.

Der Geltungsbereich ist in dem als Anlage beigefügten Kartenausschnitt (Maßstab 1 : 1.500), der Bestandteil dieser Satzung ist, schraffiert dargestellt.

§ 2 Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

- (1) Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenheit des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bedarf der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.
- (2) Im Geltungsbereich dieser Satzung kann die Genehmigung für den Abbruch, den Umbau oder die Änderung von baulichen Anlagen aus den in § 172 Abs. 3 BauGB genannten Gründen versagt werden.
- (3) Diese Satzung gilt unbeschadet bestehender Bebauungspläne, Gestaltungssatzungen und der Genehmigungspflicht baulicher Anlagen nach der Bayerischen Bauordnung in der derzeit geltenden Fassung sowie unbeschadet der Bestimmungen über den Schutz und die Erhaltung von Baudenkmälern und baulichen Ensembles nach dem Denkmalschutzgesetz für den Freistaat Bayern in der derzeit geltenden Fassung.

§ 3 Zuständigkeit, Verfahren

Die Genehmigung wird durch die Gemeinde erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt.

§ 4 Ausnahmen

Die in den § 26 Nr. 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienenden Grundstücke und die in § 26 Nr. 3 BauGB bezeichneten Grundstücke sind der Genehmigungspflicht nach § 2 dieser Satzung ausgenommen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung abbricht oder verändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße belegt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

GEMEINDE OERLENBACH, 24.09.1992

E r h a r d
Erster Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wurde am 21.07.1992 durch den Gemeinderat beschlossen und dem Landratsamt Bad Kissingen vorgelegt.

Die Satzung bedarf keiner Genehmigung. Gegen den Erlass der Satzung wurden keine Bedenken erhoben.

Die Satzung wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamtes Bad Kissingen (LRABL.) Nr. 24 vom 10.10.1992 amtlich bekannt gemacht. Die Druckfehlerberichtigung erfolgte durch Veröffentlichung im LRABL. Nr. 25 vom 17.10.1992.

§ 5 wurde durch die am 25.10.2001 vom Gemeinderat beschlossene Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Oerlenbach zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenheit des Altortes Ebenhausen (nicht genehmigungspflichtig), ausgefertigt am 06.11.2001, geändert. Amtlich bekannt gemacht wurde die Änderungssatzung im Amtsblatt des Landratsamtes Bad Kissingen Nr. 24 vom 24.11.2001 unter der lfd. Nr. 394.